

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Stadt Usedom - Stadtvertretung Usedom

Beschlussvorlage-Nr:
StV-0563/20

Beschlusstitel:

Beratung und Beschlussfassung über den Abwägungsbeschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Am Pasker Wald" der Stadt Usedom, in der Fassung von 12-2019

Amt / Bearbeiter
FD Bau / Pfitzmann

Datum:
15.04.2020

Status: öffentlich

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Stadtvertretung Usedom	Entscheidung

Beschlussempfehlung:

1.

Die zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Pasker Wald“ der Stadt Usedom, in der Fassung von 12/2019 eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger hat die Stadtvertretung Usedom geprüft und das Ergebnis im beiliegenden Abwägungsvorschlag formuliert.

2.

Die Stadtvertretung beschließt, dem der Beschlussvorlage beigefügten Abwägungsvorschlag zuzustimmen.

3.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger, die Stellungnahmen eingereicht haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium							
Stadtvertretung Usedom	13						

**Abwägungsvorschlag der Stadtvertretung Usedom
zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher
Belange und Nachbargemeinden
zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Pasker Wald“
in der Fassung von 12-2019**

1.

Die zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Pasker Wald“ in der Fassung von 12-2019 eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden hat die Stadtvertretung Usedom am2020 mit folgendem Ergebnis geprüft:

Stellungnahme vom

Keine abwägungsrelevanten Hinweise und Anregungen wurden vorgebracht von:

I. Nachbargemeinden

Stolpe	19.02.2020
Rankwitz	13.02.2020
Murchin	10.02.2020

a) berücksichtigt werden die Stellungnahmen von

I. Landesplanungsbehörde

**Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern
Am Gorzberg
Haus 8
17489 Greifswald**

25.03.2020

Zitat:

*„Mit der o. g. Änderung (0,1 ha) sollen die gestalterischen Festsetzungen zu den Gebäuden den konkreten Bauabsichten angepasst werden.
Die Grundzüge des Bebauungsplans werden von der geplanten Änderung nach raumordnerischen Maßstäben nicht berührt. **Die 2. Änderung des Bebauungsplans ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.**“*

Abwägung Stadtvertretung:

Ein Verweis auf die raumordnerische Stellungnahme vom 25.03.2020 wird in die Begründung unter Punkt „1.4 Flächennutzungsplan und Übergeordnete Planungen“ aufgenommen.

II. Landesbehörden

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18
17439 Stralsund

18.02.2020

Zitat:

*„Die Prüfung ergab, dass die Belange meiner Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** durch die vorliegende Planung nicht berührt werden.*

*Das Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belangen des anlagenbezogenen **Immissionsschutzes** geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. Die geplanten Änderungen sind im Sinne des anlagenbezogenen Immissionsschutzes nicht relevant. In ca. 1,2 km Entfernung in nordöstliche Richtung befindet sich der Schießplatz der Schützengilde Usedom von 1830 e.V.*

*Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belangen des **Abfallrechts** bestehen keine Hinweise.“*

Abwägung Stadtvertretung:

In der Begründung wird unter Punkt „3.0 Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ vermerkt, dass gemäß Stellungnahme vom 18.02.2020 die aus Sicht der vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern zu vertretenden Belange der Abteilungen Naturschutz, Wasser und Boden sowie Immissionsschutz und Abfallrecht durch die Planung nicht berührt werden.

Landesforst M-V

- Anstalt öffentlichen Rechts -

Forstamt Neu Pudagla

17459 Seebad Ückeritz

27.01.2020

Zitat:

„Die o.g. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Pasker Wald“ der Stadt Usedom wird von Seiten des Forstamtes Neu Pudagla befürwortet.

Waldabstände oder Waldflächen sind durch den Bebauungsplan nicht betroffen.“

Abwägung Stadtvertretung:

In der Begründung wird unter Punkt „3.0 Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ ergänzt, dass gemäß Stellungnahme der Landesforst M-V vom 27.01.2020 durch das Vorhaben keine forstlichen Belange betroffen sind.

III. Landkreis Vorpommern - Greifswald

Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
SG Bauplanung/Denkmalschutz
Leipziger Allee 26
17389 Anklam

14.02.2020/02.04.2020

Zitat:

„1. Gesundheitsamt

1.1. SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

Die vorliegende Stellungnahme wird auf der Grundlage des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst - ÖGDG M-V) vom 19. Juli 1994, GS Meckl.-Vorp. Gl.Nr. 212-4 abgegeben. Das Gesundheitsamt erhebt grundsätzlich keine Einwände zum Vorhaben.

Hinweis: Trinkwasserversorgung

Bezüglich der Trinkwasserversorgung muss sichergestellt werden, dass für das Plangebiet gesundheitlich einwandfreies Trinkwasser in der geforderten Menge und bei ausreichendem Druck zur Verfügung steht.

2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

2.1. SG Bauordnung

wird nachgereicht

2.2. SG Bauleitplanung/Denkmalschutz

2.2.1. SB Bauleitplanung

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Stadt Usedom verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan, in den den Fassungen der 1. Änderung sowie der 1. und 2. Ergänzung (FNP). Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des B- Plans Nr. 7 wurde im FNP der Stadt Usedom als Wohnbaufläche (W) dargestellt. Die mit der Aufstellung der 2. Änderung des B- Plans Nr. 7 verbundenen städtebaulichen Zielsetzungen befinden sich in Übereinstimmung mit den Darstellungen im FNP. Die 2. Änderung des B- Plans Nr. 7 wird aus dem wirksamen FNP entwickelt und bedarf aus diesem Grund keiner Genehmigung.
2. Die 2. Änderung des B- Plans Nr. 7 erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Dass die Voraussetzungen, die 2. Änderung des B- Plans Nr. 7 im vereinfachten Verfahren aufstellen zu können vorliegen, ist in der Begründung nachzuweisen.
3. Die zeichnerischen Festsetzungen enthalten für die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung, sowohl für den räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des B- Plans Nr. 7, wie auch für den restlichen Bereich der Flächen bis zur östlich davon befindenden Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung: verkehrsberuhigter Bereich, das Allgemeines Wohngebiet I (WA 1). Die zeichnerischen Festsetzungen in der Nutzungsschablone WA I alt unterscheiden sich erheblich (I bzw. II Vollgeschosse) von den zeichnerischen Festsetzungen in der Nutzungsschablone WA I neu. Im weiteren Aufstellungsverfahren sind diese Widersprüche zu lösen (bspw. über eine Änderung des Planzeichens WA I neu in WA III und Trennung des Geltungsbereiches der 2. Änderung des B- Plans Nr. 7 von dem verbleibenden Bereich des WA 1 alt mit einer sogenannten Knötchenlinie gemäß dem Planzeichen 15.14. der Anlage zur PlaZV).
4. Die textliche Festsetzung ist folgender Satz vorangestellt:
Zusätze sind für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 sind in Fettdruck und Kursivschrift hervorgehoben.
In den betreffenden Abschnitten der textlichen Festsetzungen wurde gemäß diesem vorangestellten Hinweis verfahren. Zusätzlich jedoch wurde jedem Änderungszusatz der Satz:
Zusatz für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.7: vorangestellt. Dieser Widerspruch ist im weiteren Aufstellungsverfahren zu lösen.
5. Dem in der textlichen Festsetzung (1) 3. aufgeführten Begriff „Anlagen“ ist der Begriff „bauliche“ voranzustellen.

6. Die Begründung ist mit Angaben zu den im Zusammenhang der 2. Änderung des B- Plans Nr. 7 zu erwartenden Wohnkapazitäten zu ergänzen.
7. Die Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung ist nachzuweisen.
8. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen nachzuweisen.

2.2.2. SB Bodendenkmalpflege

Gem. § 2 Abs. 5 i.V.m. § 5 Abs. 2 der geltenden Fassung des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt.

Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich der o.g. Planung Funde möglich, daher sind folgende Regelungen als **Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen** in den Plan und für die Bauausführung zu übernehmen:

Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämmе, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 3 i.V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 6 DSchG M-V die vorherige Beteiligung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege - als Träger öffentlicher Belange - erforderlich ist.

2.2.3. SB Baudenkmalpflege

Durch das Vorhaben werden Belange der Baudenkmalpflege nicht berührt.

2.3. **SG Naturschutz**

(nachgereicht mit Stellungnahme vom 02.04.2020)

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Einwände gegen die Ausweisung der geänderten Planung. Die von der Gemeinde vorgesehenen Änderungen stehen nicht im Widerspruch zu den naturschutzrechtlichen Betroffenheiten.

3. **Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung**

3.1. **SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz**

3.1.1. SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Die untere Abfall- und untere Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Beachtung der bereits im Bebauungsplan enthaltenen Auflagen zu, wobei folgende geänderte Auflage aufzunehmen ist:

Die neue Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung - AwS), in Kraft seit 1. Januar 2020, ist einzuhalten.

Diese Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises (<http://www.kreis-vg.de>) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH (<http://www.vevg-karlsburg.de/>) verfügbar.

3.1.2. SB Immissionsschutz

Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.

3.2. **SG Wasserwirtschaft**

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben ohne Auflagen zu.

4. **Kataster und Vermessungsamt**

4.1. **SG Geodatenzentrum**

Der Verfahrensvermerk zur Bestätigung des katastermäßigen Bestandes fehlt. Bitte teilen Sie uns im Verfahrensvermerk mit, ob der katastermäßige Bestand durch einen ÖbVI oder durch das Kataster- und Vermessungsamt bestätigt werden soll.

5. **Straßenverkehrsamt**

5.1. **SG Verkehrsstelle**

Seitens des Straßenverkehrsamtes bestehen zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichter Unterlagen) grundsätzlich keine Einwände, wenn:

- bei Veränderungen der Verkehrsführung oder beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und anderen Verkehrsflächen die entsprechenden Unterlagen (Lageplan mit Maßen, ggf. Markierungs- und Beschilderungsplan ...) rechtzeitig zur gesonderten Stellungnahme vorgelegt werden.
- bei der Ausfahrt vom B-Plan - Gebiet auf die Straße ausreichend Sicht vorhanden ist.
- durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer nicht entstehen.“

Abwägung Stadtvertretung:

Zu 1. **Gesundheitsamt**

1.1. **SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst**

Der Hinweis zur Trinkwasserversorgung wird in der Begründung unter Punkt „3.0 Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ fortgeschrieben.

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung „Insel Usedom“ hat mit Stellungnahme vom 06.02.2020 erklärt, dass die Trinkwasserversorgung durch Herstellung eines Hausanschlusses gesichert werden kann.

Zu 2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

2.1. SG Bauordnung

Vom SG Bauordnung wurde keine Stellungnahme nachgereicht.

2.2. SG Bauleitplanung/Denkmalschutz

2.2.1. SB Bauleitplanung

Zu 1.:

Die Hinweise wurden bereits berücksichtigt und in der Begründung unter Punkt „1.4 Flächennutzungsplan und Übergeordnete Planungen“ dargestellt.

Zu 2.:

In der Begründung wurde unter Punkt „1.2 Aufstellungsverfahren“ umfassend dargestellt, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen zur Durchführung des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt werden kann.

Zu 3.:

Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 wird als WA III bezeichnet und durch vom umgebenden Bereich des WA I alt mit einer Knötchenlinie abgegrenzt.

In der Begründung erfolgen die entsprechenden Anpassungen.

Zu 4.:

Der Hinweis wird beachtet.

Der den textlichen Festsetzungen vorangestellte Satz wird wie folgt ergänzt

Zusätze für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 (WA III) sind durch gesonderten Hinweis sowie in Fettdruck und Kursivschrift hervorgehoben.

Zu 5.:

In der textlichen Festsetzung (1) 3. wird dem Begriff „Anlagen“ der Begriff „bauliche“ vorangestellt.

Zu 6.:

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 wird gemäß Darstellung in der Begründung unter Punkt „2.2 Text (Teil B) und Nutzungsschablone“ eine Wohneinheit vorgesehen. Dies korrespondiert mit der Festsetzung der Nutzungsschablone, die ein Einzelhaus festsetzt und der textlichen Festsetzung gemäß (1) 2., wonach in Einfamilienhäusern eine Wohneinheit zulässig ist.

Zu 7.:

Die örtliche Feuerwehr hat mit Stellungnahme vom 18.02.2020 mitgeteilt, dass entsprechend der zur Ursprungssatzung abgegebenen Stellungnahme die Löschwasserversorgung sichergestellt ist.

Als Löschwasserentnahmestelle fungiert der Usedomer See, der sich im Einzugsbereich von 300 m zum Plangebiet befindet.

(Fortschreibung unter Punkt „3.0 Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ der Begründung)

Zu 8.:

Die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen kann nachgewiesen werden.

Mit Stellungnahme vom 02.04.2020 hat die untere Naturschutzbehörde mitgeteilt, dass die vorgesehenen Änderungen nicht im Widerspruch zu den naturschutzrechtlichen Betroffenheiten stehen.

(Fortschreibung unter Punkt „1.2 Aufstellungsverfahren“ der Begründung)

2.2.2. SB Bodendenkmalpflege

Die Aussagen des Sachbereiches Bodendenkmalpflege werden in die Begründung unter Punkt „3.0 Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ aufgenommen.

Die grundlegenden Aussagen zu den Belangen der Bodendenkmalpflege sind bereits im Text (Teil B) als Hinweis enthalten.

Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege wurde zu den Entwurfsunterlagen von 12.2019 beteiligt.

2.2.3. SB Baudenkmalpflege

In der Begründung wird unter Punkt „3.0 Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ ausgeführt, dass durch das Vorhaben Belange der Baudenkmalpflege nicht berührt werden.

2.3. SG Naturschutz

In der Begründung erfolgt unter Punkt „1.2 Aufstellungsverfahren“ die Darstellung, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB vorliegen. Ergänzend wird hier ausgeführt, dass gemäß Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 02.04.2020 die vorgesehenen Änderungen nicht im Widerspruch zu den naturschutzrechtlichen Betroffenheiten bestehen.

Zu 3. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

3.1. SG Abfallwirtschaft / Immissionsschutz

3.1.1. SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Die geänderte Auflage wird in der Begründung unter Punkt „3.0 Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ ergänzt und im Text (Teil B) durch die bisherigen Hinweise ersetzt.

3.1.2. SB Immissionsschutz

Es wurden keine abwägungsrelevanten Hinweise vorgebracht.

3.2. SG Wasserwirtschaft

Es wurden keine abwägungsrelevanten Hinweise vorgebracht.

Zu 4. Kataster und Vermessungsamt

4.1. SG Geodatenzentrum

Der Verfahrensvermerk zur Bestätigung des katastermäßigen Bestandes wird ergänzt. Die Bestätigung des katastermäßigen Bestandes erfolgt durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur.

Zu 5. Straßenverkehrsamt

5.1. SG Verkehrsstelle

Die Hinweise des Straßenverkehrsamtes werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung unter Punkt „3.0 Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ fortgeschrieben.

IV. Sonstige Träger öffentlicher Belange

**Zweckverband Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung „Insel Usedom“
Zum Achterwasser 6
17459 Ückeritz**

06.02.2020

Zitat:

„... In der öffentlichen Straße vor dem Grundstück befindet sich eine öffentliche Trinkwasserversorgungsleitung. Gemäß Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Insel Usedom - hat jeder Anschlussberechtigte das Recht, sein Grundstück an die leitungsgebundene Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige öffentliche Wasserversorgungsleitungen vorhanden sind, bzw. wenn eine betriebsfertige öffentliche Wasserversorgungsleitung auf dem Grundstück vorhanden ist.

Abwasserseitig ist die Ortslage Paske nicht öffentlich leitungsgebunden erschlossen. Daher muss der Eigentümer des Grundstückes eine private Grundstücksabwasseranlage (Kleinkläranlage oder abflusslose Grube) anlegen.

Da hier die Belange des Zweckverbandes nicht berührt werden, stimmen wir dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Pasker Wald“ zu.“

Abwägung Stadtvertretung:

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung „Insel Usedom“ stimmt der Planänderung zu. Die Hinweise zur Trinkwasserversorgung und dezentralen Abwasserbeseitigung werden in die Begründung unter Punkt „3.0 Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ aufgenommen und sind bei der Umsetzung des Bauvorhabens zu berücksichtigen.

Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 23, PPB 3
Barther Straße 72
18437 Stralsund

11.02.2020

Zitat:

„... Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung.

Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände.

Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

In Ihrem Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, deren Lage Sie bitte aus dem beigefügten Plan entnehmen.

Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60 cm verlegt. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. In Kreuzungspunkten mit einer Telekommunikationslinie ist die genaue Tiefenlage durch Querschlag zu ermitteln. Ein Überbauen der Anlagen und Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Überdeckung führen, sind nicht gestattet. Es ist die Originalüberdeckung von 0,60 Meter wiederherzustellen. Die Trassenbänder sind 0,30 Meter über die Anlagen neu zu verlegen. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern. Sollte durch die Bauherren die Herstellung einer Hauszuführung für die Anbindung des geplanten Neubaus an das Telekommunikationsnetz gewünscht sein, muss der Antrag separat über den Bauherrens-service, Rufnummer 0800 330 1903 erfolgen. Auch Aufträge für den Rückbau und/oder Umbau der vorhandenen Telekommunikationsanlagen müssen über o. g. Servicenummer ausgelöst werden. Weitere Hinweise finden Sie auch im Internet unter: www.telekom.de/umzug/bauherren!

Der Erschließungsträger/Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass im Rahmen der Erschließung eine passive Netzinfrastruktur (z.B. ein Leerrohr DN 100) mitverlegt wird.

Wir möchten Sie bitten, den Erschließungsträger auf diese Punkte aufmerksam zu machen.

Die beigefügte Kabelschutzanweisung ist zu beachten! ...“

Abwägung Stadtvertretung:

Die wesentlichen Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH werden in die Begründung unter Punkt „3.0 Hinweise der Behörden und Sonstigen Träger öffentlicher Belange“ aufgenommen.

Gemäß dem mit der Stellungnahme übergebenen Bestandsplan befinden sich Leitungsbestände in der angrenzenden öffentlichen Straße *Paske*.

Die genaue und aktuelle Leitungsabfrage ist durch den Bauherrn im Rahmen der konkreten Bauvorhaben durchzuführen.

E.DIS Netz GmbH

Hasenwinkel 5

18436 Wolgast

18.02.2020

Zitat:

„Vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gibt es unsererseits keine Einwände gegen Ihre Planungen, wir erteilen dazu unsere grundsätzliche Zustimmung.“

Eine ausreichende Versorgung mit Elektroenergie ist derzeit abgesichert bzw. kann durch Erweiterung unseres vorhandenen Anlagenbestandes abgesichert werden.

Zu gegebenem Zeitpunkt ist dazu der erforderliche Leistungsbedarf bei uns anzumelden. Danach können die technische Lösung festgelegt und ein entsprechendes Kostenangebot für den Anschluss ausgereicht werden.

Sollten Bestandsanlagen für das Projekt störend wirken, ist schriftlich ein Antrag auf Baufeldfreimachung zu stellen.“

Abwägung Stadtvertretung:

Die Hinweise gemäß den Absätzen 2 bis 4 werden in der Begründung unter Punkt „3.0 Hinweise der Behörden und Sonstigen Träger öffentlicher Belange“ fortgeschrieben.

Niederspannungsleitungen befinden sich gemäß dem übergebenen Leitungsplan in der Straße *Paske*. Ein Hausanschluss ist bis an die Grenze des Flurstückes 100/9 verlegt.

Der Leitungsbestand befindet sich somit außerhalb der Flächen der geplanten Baumaßnahmen. Umverlegungen sind daher aus derzeitiger Sicht nicht erforderlich.

Durch den Bauherrn ist rechtzeitig vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen beim Versorgungsträger der Anschluss anzumelden.

Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH

Am Koppelberg 15

17489 Greifswald

28.01.2020

Zitat:

„In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH. Beachten Sie bitte Seite 2 dieser Auskunft.“

Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH im o. a. Bereich ersichtlich ist.

Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich.

Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern.

Das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ ist bei den Planungen zu beachten.

Anmerkungen:

Gegen die 2. Änderung des B-Planes Nr. 7 "Am Pasker Wald" der Gemeinde Usedom hat die GVP Netz GmbH keine Einwände. Wir gehen davon aus, dass ein sicherer Betrieb der vorhandenen Anlagen weiterhin gewährleistet ist.

Anlagen:

Merkblatt
Leitungsanfrage
GAS.pdf"

Abwägung Stadtvertretung:

Die wesentlichen Hinweise der Gasversorgung Vorpommern GmbH werden in der Begründung unter Punkt „3.0 Hinweise der Behörden und Sonstigen Träger öffentlicher Belange“ ergänzt.

In dem mit der Stellungnahme übergebenen Bestandplan wurde die ungefähre Lage der Gas- Niederdruckleitung im Bereich der öffentlichen Straße Paske dargestellt.

Sollte der Bauherr den Anschluss an das Gasversorgungsnetz beabsichtigen, so sind rechtzeitig vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen beim Versorgungsträger die Anschlussbedingungen abzustimmen.

**Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH
Maximilianallee 4
04129 Leipzig**

21.01.2020

Zitat:

„Bezuehnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH Allgemein	Halle	nicht betroffen Auskunft
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹ Allgemein	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen Auskunft
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG betroffen * Auskunft Allgemein		Straelen nicht
ONTRAS Gastransport GmbH ² Allgemein	Leipzig	nicht betroffen Auskunft
VNG Gasspeicher GmbH ² Auskunft Allgemein	Leipzig	nicht betroffen

*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.

¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG — Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS — VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport

GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG — Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

zum Betreff: **Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.7 “Am Pasker Wald“ der Stadt Usedom, für das Flurstück 100/9, Flur 7, Gemarkung Usedom, in der Fassung von 12-2019**

Reg.-Nr.: 00784/20

PE-Nr.: 00784/20

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen.

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungs-unternehmen mbH & Co. KG

Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden.

Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungs-unternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportale BIL (<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>)

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.“

Abwägung Stadtvertretung:

In der Begründung wird unter Punkt „3.0 Hinweise der Behörden und Sonstigen Träger öffentlicher Belange“ vermerkt, dass sich im Plangebiet kein Anlagenbestand der durch die GDMcom vertretenen Versorger befindet und die Auflage zu beachten ist.

Durch die GDMcom wurde darauf hingewiesen, dass diese nur für einen Teil der Anlagen der Betreiber Auskunft erteilt. Dies wird zur Kenntnis genommen. Dem Bauherrn wird daher empfohlen, im Rahmen der konkreten Baumaßnahmen die

GasLINE Telekommunikationsnetz-gesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportale einzubeziehen.

Örtliche Feuerwehr

18.02.2020

Zitat:

„Zum o. g. Entwurf bitten Sie um eine Stellungnahme der örtlich zuständigen Feuerwehr.

Aus Sicht der Feuerwehr hat dieser Änderungsentwurf keine Auswirkungen auf die bereits abgegebene Stellungnahme zum Bebauungsplan aus dem Jahre 1999.“

Abwägung Stadtvertretung:

Die örtliche Feuerwehr hat mit Stellungnahme vom 18.02.2020 mitgeteilt, dass entsprechend der zur Ursprungssatzung abgegebenen Stellungnahme die Löschwasserversorgung sichergestellt ist.

Als Löschwasserentnahmestelle fungiert der Usedomer See, der sich im Einzugsbereich von 300 m zum Plangebiet befindet.

Entsprechende Darlegungen werden in der Begründung unter Punkt „3.0 Hinweise der Behörden und Sonstigen Träger öffentlicher Belange“ ergänzt.

V. Grundstückseigentümer

**Herrn Gunnar Brandenburg
Geschwister - Scholl- Straße 2
17406 Usedom**

08.02.2020

Zitat:

„Anbei erhalten Sie meine Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des B-Plan Nr. 7 für Flur 7, Flurstück 100/9.

Wie bereits telefonisch besprochen, gibt es eine Ablage zwischen der Planzeichnung (Teil A) und dem Begründungstext.

Gemäß Planzeichnung beträgt die Tiefe des Baufeldes 26 Meter. In der Begründung wiederum muss sich ein kleiner Schreibfehler eingeschlichen haben. Hier ist auf Seite 9 in der dritten Zeile eine Bautiefe von 21 Metern niedergeschrieben.

Da unsere Objektplanung weiterhin auf eine Bautiefe von 26 Metern ausgelegt ist und eine gewisse Eineindeutigkeit bestehen sollte, stelle ich den Antrag auf Berichtigung des Begründungstextes von 21 auf 26 Meter.“

Abwägung Stadtvertretung:

Der Hinweis wird berücksichtigt und in der Begründung unter Punkt „2.1 Planzeichnung (Teil A)“ die Bautiefe entsprechend Darstellung in der Planzeichnung mit 26 Metern richtiggestellt.

2.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit, die Behörden, Sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden die Stellungnahmen eingereicht haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.